

#45 Verwaltungsverfahren rund ums KFZ

In unserer letzten Podcast Folge haben wir uns das Thema Strafrechtsverfahren näher angeschaut. In dieser Sonderfolge widmen wir uns dem Thema Verwaltungsstrafverfahren rund ums KFZ. Und damit herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Nachfolgend werden wir uns exemplarisch mit einigen Themen aus diesem Bereich auseinandersetzen, die von unseren Zuhörern in diesem Zusammenhang in unserer Rechtspraxis am häufigsten angesprochen wurden. Dies betrifft zum Beispiel die Organstrafverfügung, die Anonymverfügung, die Strafverfügung und die Lenkeraskunft.

Aber Beginnen wir ganz von vorne: Das Verwaltungsverfahren wird grundsätzlich in das Einleitungsverfahren, das Ermittlungsverfahren und das Erledigungsverfahren gegliedert, wobei ein Ermittlungsverfahren ausnahmsweise entfallen kann.

Im Verwaltungsstrafverfahren kennt man weiters die Begriffe Organstrafverfügung, Anonymverfügung, Strafverfügung und das Straferkenntnis. Während für die Erstattung von Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen und Strafverfügungen kein vorangehendes ordentliches Ermittlungsverfahren abgeführt werden muss, muss, wenn etwa diese entsprechende Verfügung mit Rechtsmittel bekämpft wurde, in weitere Folge ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Dem Beschuldigten ist dann Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen und Beweise vorzubringen.

Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen und Strafverfügungen sollten nicht ignoriert werden. Genauso wie Lenkererhebungen nicht einfach weggelegt werden sollten. Denn die Behörde will damit herausfinden, wer an einem bestimmten Tag zum Beispiel mit weit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist. Kommt der Halter der behördlichen Aufforderung nicht nach, kann die Behörde nach ständiger Rechtsprechung von der Tätereigenschaft des Fahrzeughalters ausgehen, d. h. einfach gesagt, auf den das Fahrzeug angemeldet ist, hat die Schuld. In diesem Fall bekommt der Halter eine Strafe wegen der Auskunftsverweigerung und wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung. Die Aufforderung zur Lenkeraskunft wird in der Regel bei gröberen Verwaltungsübertretungen, wie zum Beispiel einer weit überhöhten Geschwindigkeitsübertretung oder beim Überfahren einer rot leuchtenden Ampel, zugestellt und neben den Verwaltungsstrafen eventuell auch noch mit einem Führerscheinentzugsverfahren geahndet. Dem Fahrzeughalter wird eine erhöhte Mitwirkungspflicht bei der Erforschung des tatsächlichen Lenkers auferlegt.

Alkoholdelikte

Immer wieder wird auch der Fehler gemacht, bei einem Verkehrsunfall oder auch nur einer Verkehrskontrolle und einer durchgeführten Atemalkoholbestimmung mittels Alkomat, nicht darauf hinzuweisen, dass man tatsächlich erkrankt ist. Dass man nämlich aus gesundheitlichen Gründen wie zum Beispiel starke Verkühlung, Asthma usw., nicht in der Lage ist, entsprechend in das Messgerät zu blasen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH, also dem Verwaltungsgerichtshof, muss der angehaltene Lenker sofort der Aufforderung des einschreitenden Beamten, den Alkotest vorzunehmen, nachkommen. Als Weigerung, sich dem Atemalkoholtest zu unterziehen, wird jedes Verhalten gedeutet, auch wenn es aus gesundheitlichen Gründen geschieht, dies dem einschreitenden Beamten jedoch nicht mitgeteilt wurde, welches das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindert. Dies gilt auch für den sogenannten „Nachtrunk“, das ist die Alkoholmenge, die man nach einer vorgeworfenen Fahrt in alkoholisiertem Zustand, später zum Beispiel zu Hause zu sich nimmt und die Polizei den Atemalkoholtest eben erst dort durchführt. Allerdings ist vor Klärung des Sachverhaltes zum einen ein alkoholischer Nachtrunk verboten und erfolgt zudem im Ermittlungsverfahren von einem medizinischen Sachverständigen eine Rückrechnung, sodass die Verantwortung, man hätte einen Nachtrunk getätigt problematisch erscheint. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass der Zeitpunkt, zu welchem der Lenker die Behauptung aufgestellt hat, erst nach der Tat große Mengen Alkohol getrunken zu haben, für die Frage der Glaubwürdigkeit eines behaupteten

Nachtrunkes wesentlich ist. Demnach hat der Lenker auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit hinzuweisen.

Die Vernehmung des Beschuldigten

Man muss sich genau überlegen, was man bei der ersten Einvernahme sagt und es ist anzuraten, in einem aufgeregten Gemütszustand keine Aussage zu tätigen, sondern zunächst seine Erinnerungen zu sammeln und die Aussage an einem anderen Tag vor der Behörde, nach Rückfrage betreffend einer Terminvereinbarung, zu tätigen. Wenn aber der Beschuldigte der Ladung im Verwaltungsstrafverfahren ungerechtfertigt keine Folge leistet, kann das Verfahren ohne ihn durchgeführt werden, was den Nachteil hat, dass dieser die für ihn sprechenden Beweise nicht darlegen kann. Die Vernehmungsprotokolle im Verwaltungsverfahren sind für die Feststellung des Sachverhaltes ein zentrales Beweismittel und, sofern auch die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen einer strafrechtlich relevanten Handlung geprüft und eingeleitet hat, sind die Vernehmungsprotokolle im Verwaltungsverfahren auch im Strafverfahren eine wichtige Grundlage für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, des Gerichtes, aber auch für ein allfälliges Zivilverfahren bei Haftungsprozessen. Aus diesem Grund darf die Wichtigkeit der erstmals getätigten Aussagen vor der Behörde nicht unterschätzt werden. Die Behörde beginnt ihre Tätigkeit in der Regel ab dem Zeitpunkt, ab dem sie über eine strafrechtlich relevante Tat informiert wurde. Eine Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten kann bereits am Tatort zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall am Unfallort, stattfinden, sofern Zeugen und Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt vernehmungsfähig sind und können auch weitere Beweise, wie zum Beispiel Fotografien und Unfallskizzen aufgenommen werden. Wenn man sich nicht vernehmungsfähig fühlt, sollte man dies den einschreitenden Beamten gegenüber jedenfalls mitteilen. Eine lückenlose Schilderung des von jemandem wahrgenommenen Sachverhaltes wird oft von der Behörde gefordert und viele Zeugen und Beschuldigte fühlen sich dahingehend gedrängt, auch Fragen zu beantworten, für welche sie in Wahrheit keinerlei Erinnerungen mehr haben. Dies kann dazu führen, dass man sich selbst belastet, obwohl man unschuldig ist, weshalb man keine Fragen beantworten sollte, zu denen einem jegliche Erinnerung fehlt.

Grundsätzlich muss sich die Behörde ein genaues Bild von der Sachlage machen, bevor sie eine Sachverhaltsfeststellung trifft, auf welcher dann ihre Entscheidung fußt. Insbesondere müssen die im Verfahren vorgebrachten Beweise ausreichend berücksichtigt werden, sonst liegt eine mangelhafte Beweiswürdigung durch die Behörde vor, wenn z. B. bestimmte Beweisanträge nicht weiterverfolgt werden. Eingewendet werden kann auch eine Aktenwidrigkeit, wenn die vorgenommene Sachverhaltsfeststellung der Behörde im Widerspruch zum Verfahrensakt steht und diese Widersprüchlichkeit wesentlich ist. Aus diesem Grund sollten schon bei der ersten Befragung sämtliche Beweismittel vom Beschuldigten geführt und die Entscheidung der Behörde danach überprüft werden, ob die Behörde auch sämtliche angeführte Beweise geprüft und sämtliche, geführten Zeugen vernommen hat.

Wenn einem Beschuldigten erst zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel aufgrund eines Schlüsselreizes, Erinnerungen zu einem bestimmten strafrechtlich relevanten Ereignis ins Gedächtnis kommen, welche ihn entlasten könnten, sind diese der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Behörde muss Kenntnis über alle entlastenden Beweise haben, um diese entsprechend würdigen zu können. Der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens befreit die Partei nicht von der Verpflichtung zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und reicht der vom Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erhobene Einwand, die ihm vorgehaltenen Erhebungsergebnisse seien unrichtig, nicht aus, um diese zu entkräften. Sollte man die Hinzuziehung eines Sachverständigen, zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall einen Kfz-technischen Sachverständigen, wünschen, muss man dies ausdrücklich beantragen, wobei im Verwaltungsstrafverfahren meist nur Amtssachverständige beigezogen werden.

Fahrerflucht

Laut der österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO) haben gemäß § 4 alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stehen, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu

befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen und an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stehenden Personen, aber auch die Zeugen Hilfe zu leisten. Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stehenden Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall, ohne unnötigen Aufschub, zu verständigen. Eine solche Verständigung darf nur unterbleiben, wenn einander Namen und Anschrift nachgewiesen wurden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine erst circa eine halbe Stunde nach dem Unfall erfolgte Verständigung der nächsten Polizeidienststelle nicht als ohne unnötigen Aufschub im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO anzusehen, wobei dies vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Eine Fahrerflucht kann auch zu einer Verletzung der Versicherungsobligenheit durch den Versicherten und damit zu einer allfällig vereinbarten Rechtsfolge der Leistungsfreiheit der Haftpflichtversicherung, eventuell auch der Rechtsschutzversicherung, führen, wenn die Verletzung verschuldet auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Aufklärungsobligenheit: Eine Aufklärungsobligenheit verpflichtet nach ständiger Rechtsprechung den Versicherten, nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles Zweckdienliche zur Aufklärung des Schadenereignisses selbst dann vorzunehmen, wenn es seinen eigenen Interessen zum Nachteil gereichen sollte.

Entscheidung und Rechtsmittel

Nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens erlässt die Behörde, sofern das Verfahren nicht eingestellt wird, ein Straferkenntnis. Das Rechtsmittel dagegen ist die Beschwerde. Das Rechtsmittel der Beschwerde kann erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gemäß § 44a VStG muss der Spruch eines Strafbeschlusses, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten beinhalten, wobei diese Angaben präzise sein müssen.

Gerade in Strafbeschlüssen in Zusammenhang mit Corona, werden die Vorschriften des § 44a VStG oft nicht eingehalten und sind diese Bescheide deshalb genau zu überprüfen. Die diversen Coronaverordnungen scheinen zudem teilweise nicht dem gesetzlich geforderten Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, sodass teilweise eine Mehrfachdeutung möglich erscheint. Allerdings ist auszuführen, dass zur Frage, ob eine Norm dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, sich nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrer Entstehungsgeschichte, dem Gegenstand und dem Zweck der Regelung richtet. Mit der Beschwerde kann man entweder das gesamte Straferkenntnis oder nur Teile des Straferkenntnisses zum Beispiel die Strafhöhe anfechten. Jedes Straferkenntnis beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung, welche genau zu beachten ist, zumal sich aus dem Datum der Zustellung und der Rechtsmittelfrist der Tag ergibt, bis wann das Straferkenntnis bekämpft werden kann. Über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen ein Straferkenntnis entscheidet durch Beschluss oder durch Erkenntnis das Verwaltungsgericht jenes Landes, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat und ist die Beschwerde schriftlich bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Wenn keine oder eine verspätete Beschwerde erhoben wird, ist der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Wenn man einen Bescheid von einem Rechtsanwalt bekämpfen lassen will, sollte man diesen unverzüglich nach Zustellung aufsuchen, da auch ein Rechtsanwalt eine Vorbereitungszeit braucht und in der Regel einen Aktenübermittlungsantrag stellen muss, um in den gesamten Amts Akt einsehen zu können.

Was ist zu tun, wenn jemand glaubt, mit einer Straftat in Zusammenhang zu stehen?

Tatgeschehen dokumentieren, Beweise und Zeugen sichern

Wenn jemand glaubt, mit einer mit Strafe bedrohten Tat in einem Zusammenhang zu stehen, ist anzuraten, grundsätzlich alle relevanten Informationen, die in einem Ermittlungsverfahren eine Rolle spielen könnten, schriftlich in einem Gedächtnisprotokoll festzuhalten, um auf diese später noch einmal zugreifen zu können, wobei, je früher man damit beginnt, desto genauer wird die Erinnerung sein, es sei denn, man steht unter Schock. Wenn möglich erstellt man vom Tatort Fotos, Skizzen und Videos. Und hält das Datum, die Uhrzeit, Name und Anschrift der Personen und den Ort, der darauf zu sehen ist, fest. Unbeteiligte Zeugen wird man von sich aus ansprechen müssen, denn in der Regel wollen die meisten Menschen nicht als Zeugen vor Behörden oder vor Gericht aussagen. Gerade heute machen viele unbeteiligte Zeugen auch Videoaufnahmen, weshalb man ohne Scheu Zeugen darauf ansprechen sollte, ob jemand den Tatvorgang gefilmt oder fotografiert hat. Auch ein Aufruf über die sozialen Medien ist machbar. Allenfalls können auch vorweg Privatgutachten zur Beweissicherung eingeholt werden. Einem Privatgutachten kommt in der Regel keine prozessuale Bedeutung zu. Es kann in einem laufenden Verfahren nur zusätzliche Information aus bestimmten Fachgebieten liefern und auf diese Weise dem Beschuldigten bzw. Angeklagten oder seinem Verteidiger eine Basis für allfällige Anträge an die Behörde bzw. das Gericht oder entsprechende Fragen an einen gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Verfügung stellen.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Sonderfolge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Rechtsanwalt Dr. Hans Herwig Toriser für den rechtlichen Input zur Reihe „D.A.S. Rechtsbibliothek“, aus der wir diese Informationen entnommen haben

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke fürs Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.